

FNG-Position zum Bafin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Berlin, Wien, Zürich im Februar 2020

Hintergrund

Die Bafin hat das Thema Nachhaltigkeit im Jahr 2019 prominent platziert, angefangen mit einer viel beachteten Konferenz im Mai bis hin zur Publikation des Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Dezember nach einer vorherigen Konsultationsphase. In dem Merkblatt stellt die Bafin klar, dass sie von den unter ihre Aufsicht fallenden Akteuren – Banken/Finanzdienstleister, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften – erwartet, dass sie als Teil ihres Risikomanagements Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Wie genau, überlässt sie noch ihnen, stellt aber mit dem Merkblatt Best Practices zur Verfügung.

Ziel des Bafin Merkblattes ist es die von der Bafin beaufsichtigten Institute rechtzeitig an das Thema heranzuführen. Denn auch die europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank befassen sich bereits intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeitsrisiken und werden voraussichtlich ebenfalls Guidelines hierzu veröffentlichen. Die ESMA kündigte in ihrer [Nachhaltigkeitsstrategie](#) an, klimabezogene Stresstests in verschiedenen Marktsegmenten durchzuführen. Außerdem sprach sie sich im Rahmen der Bekämpfung des Risikos des Etikettenschwindels (greenwashing) dafür aus, die Praktiken nationaler Aufsichtsbehörden anzupassen.

Außerdem werden 2021 zwei EU-Regulierungen basierend auf dem EU-Aktionsplan Finanzierung Nachhaltigen Wachstums in Kraft treten, die die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken vorschreiben. Die [EU-Transparenz-Verordnung](#) sieht vor, dass Finanzmarktteilnehmer über ihren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Investitionsentscheidungen berichten müssen. Auch Finanzberater müssen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden Auskunft geben. Zudem muss im Falle eines nachhaltigen Anlageprodukts in den vorvertraglichen Informationen offengelegt werden, wie die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Die Transparenz-Verordnung wird im März 2021 in Kraft treten, nachdem die europäischen Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA im Auftrag der EU-Kommission Vorschläge für technische Regulierungsstandards gemacht haben.

Die [Taxonomie-Verordnung](#) verpflichtet Anbieter nachhaltiger Finanzprodukte zu berichten

- i. wie sie die Taxonomie zur Bestimmung der Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Anlagen herangezogen haben,
- ii. zu welchen EU-Umweltzielen die Investition beiträgt und
- iii. für welchen Anteil der Anlagen die Taxonomie zulässig ist.

Anbieter nicht nachhaltig gelabelter Produkte müssen aufgrund eines „comply or explain-Ansatzes“ einen Disclaimer benutzen, wenn sie nicht nach der Taxonomie berichten. Die Taxonomie-Verordnung wird für die ersten beiden EU-Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) im Dezember 2020 in Kraft treten und für die weiteren 4 Umweltziele jeweils im Dezember '21 (Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und '22 (Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen und Schutz gesunder Ökosysteme).

Das Bafin Merkblatt ist auch die Umsetzung der Empfehlung 1b) des Network for Greening the Financial System (NGFS), klimabezogene Risiken in die Aufsicht einzubeziehen und aufsichtliche Erwartungen zu formulieren.

Inhalt des Bafin Merkblatts

- Das Bafin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist eine **Ergänzung zu den Mindestanforderungen ans Risikomanagement (MaRisk)**. Nachhaltigkeitsrisiken gelten dabei nicht als eigenständige Kategorie, sondern werden als Faktor der bekannten Risikoarten Kreditrisiko/Adressausfallrisiko, Markt(preis)risiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko, versicherungstechnisches Risiko, strategisches Risiko und Reputationsrisiko gesehen. **Bafin Definition von Nachhaltigkeitsrisiken:**
„Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne dieses Merkblattes sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (...), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines beaufsichtigten Unternehmens haben können“
- Das Bafin Merkblatt enthält **keine konkreten Prüfungsanforderungen**, sondern soll als **Orientierungshilfe** im Umgang mit physischen und transitorischen Nachhaltigkeitsrisiken genutzt werden. Das Merkblatt gilt insbesondere für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute, jeweils mit Sitz im Inland, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen im Ausland. Beaufsichtigte Unternehmen sollten für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (und ggf. -chancen) entweder eine eigenständige Strategie entwickeln oder die bestehenden Strategien entsprechend anpassen. Folgende externe Nachhaltigkeitsstandards werden als Orientierungsmöglichkeiten gelistet: [Principles for Responsible Banking](#), [Principles for Responsible Investment](#), [Principles for Sustainable Insurance](#), [Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures](#), [Deutscher Nachhaltigkeitskodex](#), [SD-KPI Standard 2016-2021](#), [Berliner CSR-Konsens](#) zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten.
- **Verbindliche gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken werden durch das Merkblatt weder abgeschwächt noch erweitert.** Dies gilt insbesondere für die noch ausstehenden europäischen

- Konkretisierungen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken bei Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie bei Kreditinstituten. In diesem Zusammenhang soll das Merkblatt evtl. angepasst werden.
- Im Rahmen des **Proportionalitätsgrundsatzes** sollen die beaufsichtigten Unternehmen einen ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil angemessenen Ansatz entwickeln, diesen dokumentieren und im Zeitablauf an sich verändernde Gegebenheiten anpassen. Je erheblicher die Nachhaltigkeitsrisiken für ein beaufsichtigtes Unternehmen sind, desto aufwändiger sollten Strukturen, Prozesse und Methoden sein.
- **Inhaltliche Struktur:** Das Merkblatt geht zunächst auf **Geschäfts- und Risikostrategien**, verantwortliche Unternehmensführung und Geschäftsorganisation ein und empfiehlt eine strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken. Dabei liegt die Gesamtverantwortung für die Geschäfts- und Risikostrategie und deren Kommunikation und Umsetzung bei der Geschäftsleitung. Das **Risikomanagement** bildet den zentralen Punkt des Merkblatts. Unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse sowie die klassischen Methoden und Verfahren behandelt. Darüber hinaus werden diesbezügliche Spezifitäten für Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Kapitalanlagegesetzbuch beaufsichtigt werden, herausgestellt.
- Im Weiteren befasst sich das Merkblatt mit Fragestellungen zu **unternehmensindividuellen Stresstests einschließlich Szenarioanalysen** und geht auf Transitionsszenarien und Auswirkungsszenarien ein. Externe Stresstests werden nicht behandelt. Abschließend werde Fragen der Auslagerung bzw. Ausgliederung, von Gruppensachverhalten und der Verwendung von Nachhaltigkeitsratings diskutiert.
- Die Pflicht zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bezieht sich auf die **gesamte Lieferkette**: Bei Transaktionen (mit Geschäftsvertragspartnern) kann auch die Zugehörigkeit zu emissionsintensiven Wirtschaftssektoren (sofern möglich einschließlich der vorgelagerten und der nachgelagerten Lieferkette und weiteren wirtschaftlich eng verflochtenen Wirtschaftszweigen) untersucht werden. (Art. 6.3.2)

FNG Standpunkt

- **Das FNG begrüßt das Bafin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.**
Seit vielen Jahren fordert das FNG die Klarstellung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien Teil der Treuhandpflichten von Vermögensverwaltern ist.
- **Das FNG begrüßt, dass das Bafin Merkblatt, ebenso wie die EU-Transparenz-Regulierung, eine ganzheitliche Definition von Nachhaltigkeit zugrunde legt und damit Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken angeht.** Eine Betrachtung allein der Umweltdimension, wie sie derzeit bei der Taxonomie vorliegt, greift zu kurz und berücksichtigt nicht die Wechselwirkungen zwischen den drei Dimensionen.

Das FNGs empfiehlt folgende Ergänzungen:

- Die Bafin sieht **Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigene Risikokategorie** und ordnet sich damit in die Systematik der DIN 9000er Normen ein. Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes sollten die beaufsichtigten Institute ESG-Ratings nicht einfach übernehmen, sondern eine angemessene Plausibilisierung vornehmen und Aspekte der Nachhaltigkeit von denen der Bonität oder des Kreditrisikos unterscheiden, sofern diese in keinem Zusammenhang damit stehen. An ESG-Ratings wird kritisiert, dass diese noch nicht auf einheitlichen Begrifflichkeiten und allgemeinen Standards beruhen, hier werde die EU-Taxonomie Abhilfe schaffen.
- Allerdings wird die Taxonomie erst 2022 für alle sechs EU-Umweltziele fertiggestellt sein und es besteht noch kein Zeitplan für die Erarbeitung einer Taxonomie sozialer Wirtschaftstätigkeiten. **Die Taxonomie wird sich also zunächst nur auf das E der Nachhaltigkeit beziehen. In der Zwischenzeit können sich beaufsichtigte Unternehmen auf bereits anerkannte Regelwerke für ESG-Kriterien beziehen wie auf internationaler Ebene den UN Global Compact, die von ESG-Researchagenturen verwendet werden.** Diese bieten für beaufsichtigte Unternehmen eine gute Orientierungsgrundlage, auf dessen Basis sie unternehmensspezifische Risiken definieren können.

Weitere Informationen:

- [EU-Aktionsplan Finanzierung Nachhaltiges Wachstum](#)

Ansprechpartner:

Volker Weber, Vorstandsvorsitzender: weber@forum-ng.org

Angela McClellan, Geschäftsführerin: mcClellan@forum-ng.org

Auch unsere Ländervertreter stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Österreich:

Wolfgang Pinner, Stv. Vorstandsvorsitzender und Leiter Österreich: pinner@forum-ng.org

Schweiz:

Patrick Wirth, Stv. Vorstandsvorsitzender und Leiter Schweiz: wirth@forum-ng.org

Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. , Motzstraße 3 SF, D-10777 Berlin, Phone: 0049-30-629 37 99 80 Mail: cto@forum-ng.org, Web: www.forum-ng.org ,Web: www.Eurosif.org / http://twitter.com\FNG_eV

Das **Forum Nachhaltige Geldanlagen** (FNG e.V.), der Fachverband für Nachhaltige Geldanlagen in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz, repräsentiert über 200 Mitglieder, die sich für mehr Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft einsetzen. Dazu zählen Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Ratingagenturen, Finanzberater, wissenschaftliche Einrichtungen und Privatpersonen. Das FNG fördert den Dialog und Informationsaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik und setzt sich seit 2001 für verbesserte rechtliche und politische Rahmenbedingungen für nachhaltige Investments ein. Es verleiht das Transparenzlogo für nachhaltige Publikumsfonds, gibt die FNG-Nachhaltigkeitsprofile heraus und hat das FNG-Siegel für nachhaltige Publikumsfonds entwickelt. Das FNG ist außerdem Gründungsmitglied des europäischen Dachverbandes Eurosif.